

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

Freistaat Bayern.

Nr. 6.

München, den 3. Februar 1920.

Inhalt:

Verordnung vom 28. Januar 1920, betreffend die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz. S. 29. — Bekanntmachung vom 27. Januar 1920, Dienstwertzeichen für den amtlichen Verkehr betreffend. S. 31.

Nr. 4078.

Verordnung betreffend die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz.

Das Gesamtministerium des Freistaates Bayern.

I.

Das protestantische Oberkonsistorium und die protestantischen Konsistorien Ansbach und Bayreuth sowie das protestantische Konsistorium Speyer sind als staatliche Behörden aufgelöst.

II.

Der Staat gewährt den beiden protestantischen Kirchen für den Bedarf ihrer oberen Behörden, die an die Stelle der seitherigen Konsistorialbehörden treten, die nachstehend unter A und B aufgeführten Leistungen.

A. Bis zum 31. Dezember 1920 oder, sofern die Staatsleistungen im Sinne des Artikel 138 der Verfassung des deutschen Reiches früher abgelöst werden, bis zu diesem Zeitpunkte werden vom Staate

1. die den bestehenden Konsistorialbehörden eingeräumten Dienstgebäude nebst Einrichtungen zur Benützung in bisheriger Weise zur Verfügung gestellt und wie seither unterhalten, wenn und soweit sie von den Kirchen zur Unterbringung der oberen Behörden benötigt werden,
2. jene Beträge entrichtet, die die Bestreitung des sonstigen sachlichen Bedarfs der oberen Behörden und des Reisedienstes ihrer Beamten, beides in bisherigem Umfang ermöglichen,
3. als Höchstleistung an Personalaufwand jene Beträge bezahlt, die unter Zugrundelegung des Personalstandes der seitherigen Konsistorialbehörden im Staatshaushalte vorgesehen sind und die sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen an Teuerungszulagen für dieses Personal errechnen.

Die zahlenmäßige Festsetzung der nach Ziffer II A 2 und 3 abzuführenden Beträge erfolgt auf Grund Rechnungsstellung der beteiligten Kirchenbehörden durch das Ministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Der Staat gewährt angemessene Vorschüsse.

B. Vom 1. Januar 1921 ab, falls bis dahin die Staatsleistungen noch nicht abgelöst sind, werden vom Staate bis zur Ablösung der Staatsleistungen

1. die den bestehenden Konsistorialbehörden eingeräumten Dienstgebäude nebst Einrichtungen zur Benützung in bisheriger Weise zur Verfügung gestellt und wie seither unterhalten, wenn und soweit sie von den Kirchen zur Unterbringung der oberen Behörden benötigt werden,
2. zur Bestreitung des in Ziffer II A 2 und 3 bezeichneten Bedarfs der oberen Behörden und zur Versorgungsregelung ihrer Beamten Vauschbeträge gewährt.

Die Vauschbeträge werden vom Ministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt. Ihre Höhe fürs Jahr entspricht

- a) für den in Ziffer II A 2 bezeichneten Bedarf dem wirklichen Aufwande des Jahres 1919,
- b) für den in Ziffer II A 3 bezeichneten Bedarf der Summe, die sich als Höchstleistung an Personalaufwand nach Maßgabe der genannten Ziffer für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920 errechnet,
- c) für die Versorgungsregelung dem jeweiligen wirklichen Jahresaufwande, höchstens aber 20 Prozent des in 2 b bezeichneten Vauschbetrages.

III.

Durch die in Ziffer II dieser Verordnung getroffene vorläufige Regelung wird der Ablösung der seitherigen Staatsleistungen nach Maßgabe des Art. 138 der deutschen Reichsverfassung in keiner Weise vorgegriffen, insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite bezüglich der Ablösung dieser Leistungen weder nach ihrem Rechtstitel noch nach ihrem Rechtsgrund und Rechtsinhalte noch nach ihrer Höhe ein Anspruch abgeleitet werden.

IV.

Die etatsmäßigen Beamten der bisherigen Konsistorialbehörden haben sich zu erklären, ob sie für den in Ziffer II A bezeichneten Zeitraum zur Dienstleistung für die Kirche bereit sind. Im Falle ihrer Bereiterklärung werden ihnen für die Zeit, in der sie hiernach im Dienste der Kirche stehen, alle Rechte als Staatsbeamte insbesondere auch hinsichtlich des Gehaltes, der Teuerungsbezüge, der Ruhestands-, Hinterbliebenen- und Unfallfürsorge nach Maßgabe des Beamtengesetzes gewahrt, bezüglich des Gehalts und der Teuerungsbezüge mit der Bestimmung, daß sich der Anspruch in erster Linie gegen die Kirche richtet, der sie Dienste leisten.

Für die Beamten, die sich zur Dienstleistung für die Kirche nicht bereit erklären, trifft der Staat die weitere Verfügung nach Maßgabe des Beamtengesetzes.

V.

Die erforderlichen Vollzugsvorschriften werden von den Ministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen getroffen.

München, den 28. Januar 1920.

Hoffmann. Dr. Ernst Müller. Endres. v. Frauendorfer. Segih. Frhr. v. Freyberg.

J. B.

Hamm. Rosler. Saenger.